

der Gebrauchssicherheit der im Betrieb produzierten Erzeugnisse verantwortlich ist.

Der Verantwortungsbereich der Leiter und leitenden Mitarbeiter umfaßt nicht nur die Verantwortung für den Schutz von Leben und Gesundheit der Werk tätigen, die in ihrem Produktionsbereich arbeiten. Sie sind auch dafür verantwortlich, daß andere Bürger vor Gefahren, die von dem Produktionsprozeß oder den nicht entsprechend den Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes hergestellten Produktions- oder Konsumtionsmitteln ausgehen können, geschützt werden (vgl. OG, Urteil vom 10. September 1965 — 2 Ust 17/65 — NJ 1966 S. 59). Dem Arbeitsschutzverantwortlichen werden Rechtspflichten zum Schutz von Leben und Gesundheit nicht nur gegenüber den im Betrieb tätigen Werk tätigen, sondern auch gegenüber allen anderen Bürgern auferlegt. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß der Arbeitsschutzverantwortliche den Beginn von Arbeiten, die Herstellung und Auslieferung von Erzeugnissen, erst dann zulassen darf, wenn gesichert ist, daß sowohl die unmittelbar im Produktionsprozeß tätigen Werk tätigen als auch außenstehende Personen, also auch die Nutzer der hergestellten und ausgelieferten Erzeugnisse, vor unmittelbaren Gefahren für das Leben und die Gesundheit gesichert sind. Die Arbeitsschutzverantwortlichen müssen die Arbeiten sofort einstellen lassen, wenn sie eine unmittelbare Gefahr nicht nur für die Gesundheit der im Produktionsprozeß tätigen Werk tätigen, sondern auch für außenstehende Personen feststellen (vgl. OG, Urteil vom 15. Mai 1969 - 2 Zst 7/69 - NJ 1969 S. 536).

Die Verantwortung der Personen, die für die Gewährleistung der Gebrauchssicherheit verantwortlich sind, erstreckt sich u. a. auf alle Erzeugnisse, die in ihrem Verantwortungsbereich hergestellt oder ausgeliefert werden, gleichgültig in welchem Bereich diese Gegenstände genutzt werden sollen. Ihre Verantwortung umfaßt, daß sie nur solche Erzeugnisse herstellen und ausliefern lassen, von denen bei ordnungsgemäßem Umgang keine unmittelbaren Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ausgehen.

Das Bezirksgericht hat zutreffend festgestellt, daß der Angeklagte G., beginnend im Monat Dezember 1969, bis einschließlich Juni 1971 Etagenheizungen herzustellen ließ, die nicht mit funktionssicheren Sicherheitsventilen ausgerüstet waren. Das maßgeblich vom Angeklagten G. entwickelte System und die dann unter seiner Leitung gebaute Anlage war für einen Betriebsdruck von 1,5 kp/cm² Überdruck unter Verwendung eines Sicherheitsventils vorgesehen. Die Rechtspflichten für den Hersteller dieser Anlage ergaben sich aus der ASAO 800. Zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Verhinderung von Sachschäden werden in dieser Arbeitsschutzanordnung und in den Technischen Grundsätzen zur ASAO 800 strenge Anforderungen an den Hersteller und in Verbindung mit der ASAO 801 Anforderungen an die Kenntnisse der mit dem Betrieb und der Wartung der Anlage betrauten Personen gestellt.

Da zum damaligen Zeitpunkt und entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck der Etagenheizung die erforderliche Sicherheit für das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht auf dem von der ASAO 800 geforderten Weg verwirklicht werden konnte, hat die Technische Überwachung der DDR, Inspektion C., eine Sonderregelung gemäß § 7 ASchVO erteilt. Eine solche Sonderregelung ist durch das zuständige Organ nur zu erteilen, wenn eine ausreichende Sicherheit auf andere Weise oder durch zusätzliche Maßnahmen erreicht wird. In der Sonderregelung wurde gefordert, daß alle Kessel so ausgeführt sein müssen, daß die in gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Forderungen zur Gewähr-

leistung der technischen Sicherheit sowie des Arbeits- und Brandschutzes erfüllt werden. In der Sonderregelung werden deshalb Anforderungen an das einzubauende Sicherheitsventil gestellt. Der Hersteller wurde ferner verpflichtet, alle Käufer von Etagenheizungen dieser Bauart zu erfassen.

Wenn vom Angeklagten G. eingewandt wurde, mit dieser Sonderregelung hätte die Technische Überwachung seine Verfahrensweise bei der Konstruktion und Herstellung der Etagenheizung gebilligt, so verkennt er den rechtlichen Inhalt einer Sonderregelung. Die Sonderregelung erlaubt dem Verantwortlichen lediglich, dauernd oder zeitweise von bestimmten Rechtsnormen abzuweichen. Er trägt auch nach Erlaß der Sonderregelung die Verantwortung dafür, daß nur solche Erzeugnisse konstruiert und hergestellt werden, die eine hohe Sicherheit gewährleisten und die Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen weitgehend ausschließen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, trug der Hersteller die Verantwortung für die Ausrüstung der Heizanlage mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil. Er ist auch verantwortlich für die zweckentsprechende und sicherheitstechnisch einwandfreie Konstruktion und Herstellung sowie für die Anbringung und Beschaffenheit des Sicherheitsventils.

Das Bezirksgericht hat in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der vom erkennenden Senat durchgeführten Beweisaufnahme festgestellt, daß der Angeklagte G. bereits im ersten Jahr der Auslieferung der Anlage wiederholt durch Reklamationen der Betreiber der Anlagen darauf hingewiesen wurde, daß die verwendeten Sicherheitsventile bereits nach kurzer Betriebszeit undicht wurden. Darüber hinaus hat der Herstellerbetrieb der Sicherheitsventile eindringlich darauf hingewiesen, daß diese Ventile für den Einsatz in den Etagenheizkesseln ungeeignet sind. Wenn zugunsten des Angeklagten G. davon auszugehen ist, daß er zu einem früheren Zeitpunkt die Ungeeignetheit der Sicherheitsventile für diesen Einsatzzweck nicht erkannt hat und auch nicht in der Lage gewesen sei, dies zu erkennen, hätten diese Hinweise für ihn Veranlassung sein müssen, mit großem Verantwortungsbewußtsein zu prüfen, ob die Undichtheiten des Sicherheitsventils nicht Auswirkungen auf dessen Zuverlässigkeit und damit auf die Betriebssicherheit der Heizanlage haben können. Eine solche Prüfung hat der Angeklagte nicht vorgenommen, weil er, ohne sich exakte Kenntnisse zu verschaffen, darauf vertraute, daß diese Unzuverlässigkeiten keinen Einfluß auf die Betriebssicherheit der Anlage haben würden.

§ 8 Abs. 2 StGB bezieht die verantwortungslose Gleichgültigkeit auf das Nichtbewußtmachen der Pflichten, das dem Handelnden dann zur Last gelegt wird, wenn er seine geistigen Fähigkeiten nicht im gebotenen und möglichen Maße genutzt hat, sich die ihm obliegenden Pflichten bewußtzumachen. Die Gleichgültigkeit charakterisiert die mangelhafte Einstellung zu den konkreten Pflichten in einer bestimmten Situation, die sich darin ausdrückt, daß sich der Täter bei der Ausübung einer konkreten Tätigkeit nicht im gehörigen Maße darum bemüht hat, sich seine Pflichten bewußtzumachen (vgl. Ziff. 4.3. des Berichts an die 6. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der strafrechtlichen Schuld, NJ-Beilage 3/73 zu Heft 9). Dem Angeklagten wäre es bei seiner beruflichen Vorbildung durchaus möglich gewesen, zu erkennen, daß es bei einem ständigen Austritt von Wasser aus dem Sicherheitsventil zu Verrostungen und Verockerungen kommen kann, die auch die Funktionssicherheit des Ventils beeinträchtigen. Darüber hinaus hätte für ihn jederzeit die Möglichkeit bestanden, Experten zu konsultieren und